

Gemeinderatssitzung 16.12.2021

1. Tagesordnungspunkt

Verordnungsänderung Wassergebührenordnung - Anpassung Zählermieten

In der Finanzausschusssitzung vom 07.10.2021 empfiehlt der Finanzausschuss eine Erhöhung aller Zähler- und Zählergrößen (egal ob herkömmlich oder Funk) zu beschließen. Beginnend mit 2022 soll die jährliche Zählergebühr um ca. 15 % erhöht werden.

Aufgrund dieser Gebührenanpassung ist die Änderung der Verordnung wie folgt zu beschließen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

Artikel I

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Völs vom 28.05.2020, kundgemacht am 02.06.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 geändert wie folgt:

Die Zählergebühren pro Jahr nach § 4, Abs. 3 betragen:

Durchflussmenge 3 m ³ (4 m ³)	€ 15,00 inkl. MwSt.
Durchflussmenge 7 m ³ (10 m ³)	€ 17,80 inkl. MwSt.
Durchflussmenge 20 m ³ (16 m ³)	€ 28,75 inkl. MwSt.
Durchflussmenge 80 m ³ (60 m ³)	€ 126,50 inkl. MwSt.
Verbundzähler Durchflussmenge 80 m ³	€ 483,00 inkl. MwSt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Bürgermeister: Die Anpassung der Gebühren wurde ja schon in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Wir haben aber leider übersehen, dass der Finanzausschuss am 7.10.2021 dem Gemeinderat auch schon die Anpassung der Zählermieten empfohlen hat. Heuer wurde schon ein Großteil der Wasserzähler in Funkzähler ausgetauscht. Völs hat 1.121 Wasserzähler, davon sind nur mehr 126 offen, die in den nächsten Jahren ausgetauscht werden sollen. 2014 haben wir das letzte Mal die Zählermieten angepasst. Daher gibt es den Vorschlag des Finanzausschusses, dass ab 1.1.2022 die jährliche Zählergebühr um ca. 15 % erhöht werden sollen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man die Verordnungsänderung der Wassergebührenordnung – Anpassung der Zählermieten – so wie vorgetragen bzw. laut Sachverhalt ab 1.1.2022 beschließt. **Einstimmig.**

2. Tagesordnungspunkt

Bericht über Gebühren, Steuern und Beiträge sowie wichtige Entgelte

Bericht über die Gebühren, Steuern und Beiträge sowie der wichtigen Entgelte ab dem 01.01.2022 bis auf weiteres. Kein Beschluss notwendig.

Bürgermeister: Wir müssen im Gemeinderat darüber berichten, weil der Gebührenhaushalt ein Teil des Budgets ist. Die Gebühren haben wir ja schon bei der letzten Gemeinderatssitzung bzw. heute beschlossen. Ansonsten gibt es keine Gebührenänderungen.

Der Gemeinderat nimmt dies so zur Kenntnis.

3. Tagesordnungspunkt

Festsetzung des Voranschlages 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023, 2024, 2025 und 2026 gemäß § 93 TGO

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 sowie der Finanzplan für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 sind zu beschließen.

Bürgermeister: Der Entwurf für den Haushaltsplan 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023 bis 2026 wurde gemäß § 93 TGO in der Zeit von 1.12.2021 bis zum 15.12.2021 in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ist kein Einwand erfolgt.

Ich stelle den Antrag, dem Voranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023, 2024, 2025 und 2026 gemäß § 93 der TGO die Zustimmung zu erteilen.

5 Gegenstimmen, 14 Stimmen dafür.

4. Tagesordnungspunkt

Festsetzung des Unterschiedsbetrages welcher in der Jahresrechnung zu erläutern ist

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Die Höhe des Unterschiedsbetrages soll mit € 22.000,00 festgesetzt werden.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages welcher in der Jahresrechnung zu erläutern ist mit € 22.000,00 festgesetzt wird. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2022

Der Gemeinderat möge die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2022, laut vorliegender Liste genehmigen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat die Ausschüttung der Subventionen, Zuschüsse und Beiträge für 2022 laut Liste genehmigt. **Einstimmig.**
